

01.12.00

U

Gesetzesbeschluss**des Deutschen Bundestages**

**Gesetz zu dem Gemeinsamen Protokoll vom 21. September 1988
über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des
Pariser Übereinkommens (Gesetz zu dem Gemeinsamen
Protokoll über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und
des Pariser Übereinkommens)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 133. Sitzung am 16. November 2000 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit - Drucksache 14/4617 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Gemeinsamen Protokoll vom 21. September 1988
über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser
Übereinkommens (Gesetz zu dem Gemeinsamen Protokoll über die Anwendung
des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens)
- Drucksache 14/3953 -**

mit den in der Anlage ersichtlichen Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 22.12.00
Erster Durchgang: Drs. 324/00

1. In der Überschrift des nach Artikel 1 Satz 2 veröffentlichten Gemeinsamen Protokolls wird die Überschrift in deutscher Sprache wie folgt gefasst:

„Gemeinsames Protokoll

über die Anwendung

des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens

Konferenz über die Beziehung

zwischen dem Pariser Übereinkommen und dem Wiener Überein-

kommen am Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation

Wien

21. September 1988“

2. In der Überschrift des nach Artikel 1 Satz 2 veröffentlichten Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden wird die Überschrift in deutscher Sprache wie folgt gefasst:

„Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden

Internationale Konferenz

über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden

am Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation

Wien

29. April bis 19. Mai 1963“

21.12.00**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zu dem Gemeinsamen Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (Gesetz zu dem Gemeinsamen Protokoll über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens)

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.